

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Schillsdorf am 19.03.2026

Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Hinweis: Die aktuellen Stellungnahmen beziehen sich teilweise auf Stellungnahmen aus dem oder den vorangegangenen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauG . Diese Stellungnahmen werden ebenfalls aufgeführt und sind in grauer Schrift dargestellt.

TÖB-Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von 19.01.2026 bis 16.02.2026

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben bzw. wurden über die Beteiligung auf der zuständigen Plattform des Landes informiert:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Abt. Landesplanung
- Kreis Plön
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes SH – Abt. Verkehr und Straßenbau über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde
- LfU – Landesamt für Umwelt
- Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Plön
- Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11 – Planungsanzeigen
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Ericsson Services GmbH

- Deutsche Telekom Richtfunktrassenauskunft über Ericsson Services GmbH
- Dataport AöR
- Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön über das Amt Lütjenburg
- Gewässerunterhaltungsverband Schwale – Dosenbek
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Handwerkskammer Lübeck
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Amt Bordesholm für die Nachbargemeinden Negenharrie und Groß Buchwald
- Amt Bokhorst-Wankendorf für die Nachbargemeinden Tasdorf, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel und Wankdendorf
- Stadt Neumünster für die Nachbargemeinde Bönebüttel
- Amt Preetz-Land für die Nachbargemeinde Bothkamp
- AG-29
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband SH e. V.
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband SH e. V.
- Kreisfeuerwehrverband Plön
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- LfU – Landesamt für Umwelt
- Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön über das Amt Lütjenburg

- Gewässerunterhaltungsverband Schwale – Dosenbek
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Amt Bordesholm für die Nachbargemeinden Negenharrie und Groß Buchwald
- Amt Bokhorst-Wankendorf für die Nachbargemeinden Tasdorf, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel und Wankdendorf
- AG-29
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband SH e. V.
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband SH e. V.
- Kreisfeuerwehrverband Plön

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben:

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde vom 19.01.2026
- Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11 – Planungsanzeigen vom 19.01.2026
- Dataport AöR vom 20.01.2026
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 13.02.2026
- Ericsson Services GmbH vom 20.01.2026
- Deutsche Telekom Richtfunktrassenauskunft über Ericsson Services GmbH 20.01.2026
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 16.02.2026
- Handwerkskammer Lübeck vom 10.02.2026
- Stadt Neumünster vom 11.02.2026
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde vom 27.01.2026

- Amt Preetz-Land für die Nachbargemeinde Bothkamp vom 19.01.2026

Abwägungsvorschlag

Hinweis: Die Stellungnahmen aus früherer oder früheren TöB-Beteiligung/en sind in grauer Schrift dargestellt.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht und Abt. Landesplanung vom 23.02.2026
- Kreis Plön vom 18.12.2026
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes SH – Abt. Verkehr und Straßenbau über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH vom 17.02.2026
- LfU – Landesamt für Umwelt
- Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Plön vom 03.02.2026
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 03.02.2026

Stellungnahme

Abwägung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV 52 und IV6 vom 23.02.2026

(...) mit Schreiben vom 19.01.2026 informieren Sie über aktualisierte Planungen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf. Gegenstand der Planung ist weiterhin die Ausweisung

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
eines Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nördlich der Siedlung Busdorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Plangeltungsbereich ist 39,5 ha groß. Es sollen 25,3 ha mit Solarmodulen belegt werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang zum Großteil als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 17.08.2022 und 05.08.2024 Stellungnahmen abgegeben. Darüber hinaus wurden zur Abstimmung der Planunterlagen von der Landesplanung weitere Hinweise im Rahmen von E-Mails am 28.04.2023, 30.08.2024 und 10.12.2024 übersandt. Letztmalig hat die Landesplanung zum Standortkonzept am 10.12.2024 Hinweise übersandt. Im Standortkonzept wurde damals erstmals ein Wirkbereich (als Vorbelastungswirkung) um die bestehende 110kv-Letung angenommen. Dadurch hat die Gemeinde Schillsdorf in diesem Bereich einen vorbelasteten Bereich für Photovoltaikanlagen im Rahmen ihres Standortkonzeptes angenommen. Aus landesplanerischer Sicht wurde festgestellt, dass sich die zur Planung vorgelegte Fläche nun aus dem Konzept entwickelt. Die Landesplanung hat für eine abschließende Stellungnahme neue Planunterlagen im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes erwartet.	Kenntnisnahme.
Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S.	

Stellungnahme	Abwägung
1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). In den Planunterlagen wurde das am 10.12.2024 übersandte Standortkonzept ergänzt. Insofern stellt die Landesplanung fest, dass sich die Konzeptfläche Sc K4 innerhalb der Potenzialfläche Sc P4 befindet. Zudem sei durch die bestehende 110kv-Freileitung eine 250-Meter große Wirkzone (als Vorbelastungswirkung) anzunehmen. Die Landesplanung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Aus Sicht der Landesplanung entwickelt sich die vorgelegte Fläche nun aus dem Standortkonzept. Auch die Standortbegründung wurde durch die 250-Meter-Wirkzone konkretisiert. Seitens der Landesplanung wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	

Kreis Plön vom 18.02.2026

(...) seitens der Kreisplanung nehme ich zu folgenden Punkten wie folgt Stellung:

Stellungnahme	Abwägung
• Lokale Wertschöpfung, Beteiligung der örtlichen Bevölkerung Es wird erneut auf die Möglichkeit der Gemeinde Schillsdorf verwiesen, im Rahmen des Durchführungsvertrages Beteiligungsmöglichkeiten für die örtliche Bevölkerung am geplanten Solarpark zu vereinbaren. Dieses Vorgehen ist üblich und hat Beispiele im Kreisgebiet. Die in der Abwägungstabelle dazu gemachte Angabe lautet: <i>Die Gemeinde strebt weiterhin keine direkte Bürgerbeteiligung an um die Realisierung des Projektes in der Gemeinde und dessen Wirtschaftlichkeit nicht zu gefährden. Bei Realisierung des Vorhabens besteht für die Gemeinde weiterhin gemäß § 6 EEG die Möglichkeit einer freiwilligen finanziellen Beteiligung auf den veräußerten Strom. Dadurch würden auch die Einwohner der Gemeinde von dem Vorhaben profitieren und an dessen Erfolg beteiligt werden.</i> Diese Abwägung ist unvollständig. Wenn der Gemeinde bereits ein Angebot des Betreibers zur Beteiligung gem. EEG vorliegt, müsste dies Teil der Abwägung sein. Ebenso, wenn keine Beteiligung der Gemeinde gem. § 6 EEG vorgesehen ist. Hier fehlen Angaben als Grundlage für eine sachgerechte und vollständige Abwägung. Wünschenswert ist zudem ein Angebot des Betreibers auch an die Gemeindebewohner in Form von Anteilen oder Bezugsrechten. Da die Erlöse solcher Beteiligungen vom Betriebsergebnis abhängig sind, besteht hier auch keine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Projektes. Der Beitrag, den die Gemeinde Schillsdorf und andere kreisangehörige Gemeinden zur Energiewende leisten, ist erheblich. Er geschieht in Form tiefer Einschnitte in das Landschaftsbild und verändert für immer die Gemeindegebiete. Als Ausgleich dafür sollten dauerhafte und angemessene Beteiligungen der Gemeinden und der Wohnbevölkerung an	Kenntnisnahme. Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und erkennt an, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden ist und die Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Diese Aspekte werden im vorliegenden Bauleitplanverfahren durch die planerische Steuerung des Standorts, die Festsetzungen zur Nutzung und Gestaltung sowie durch die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen berücksichtigt. Eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur finanziellen Beteiligung ist nicht angedacht, da ein solcher wirtschaftlicher Vorteil nicht in einem unmittelbaren städtebaulichen Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und nicht erforderlich ist, um dessen städtebauliche Auswirkungen zu bewältigen. Unabhängig davon bleibt es dem Vorhabenträger möglich, freiwillige Beteiligungsmodelle für die Bevölkerung oder die Gemeinde außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls anzubieten. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der planerischen Abwägung. Die Gemeinde bleibt darüber allerdings mit dem Vorhabenträger in Abstimmung.

Stellungnahme	Abwägung
den zukünftig erzielten Wertschöpfungen fest vereinbart werden. Die Gemeinde Schillsdorf wird daher gebeten, sich erneut mit diesem Punkt auseinanderzusetzen und ggfls. eine externe Beratung zu Beteiligungsmöglichkeiten hinzuzuziehen. • Batteriespeicher (BESS) Zur Zulässigkeit von Batterieelektrischen Speichersystemen (BESS): Dazu wurden Streichungen gegenüber der letzten Planfassung vorgenommen. Da auch in anderen Gemeinden diese Frage aufgeworfen wird, gebe ich dazu den folgenden Hinweis: Bitte erwägen Sie, „Batterieelektrische Speicher Systeme“ (BESS) im Sondergebiet als zulässig festzusetzen. Dies wäre ein Beitrag für eine vorausschauende und zukunftsorientierte Planung. Die Produktion von elektrischem Strom, aber auch dessen Speicherung, Transformation und Weiterleitung werden sich in Zukunft auf viele Standorte im Netz verteilen. Dafür bieten sich Standorte an, die jetzt gerade entwickelt werden. Prüfen Sie bitte daher, ob Batteriespeicher sowohl als Nebenanlagen und auch als selbständige Anlagen, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 zulässig sein sollen. Festsetzungen dafür, sind ggfls. sinnvoll und unterstützen die zukünftige dezentrale Netzstruktur. Durchführungsfristen für diesen Vorhabenanteil können ggfls. von anderen Vorhabenteilen im Plangebiet abweichen. Dieses Vorgehen erspart ggfls. später erforderliche Änderungen des Bebauungsplans. Ich empfehle, Text Teil B Nr. 1 klarer zu formulieren und als Nutzungskatalog aufzustellen:	Kenntnisnahme. Die Möglichkeit der Errichtung einer BESS wurde bereits für das Vorhaben angedacht, allerdings würde es dort aufgrund der nahegelegenen Wohnbebauung zu Problemen mit dem Schallschutz kommen. Aufgrund dessen wird eine BESS vorerst nicht in den vorhabenbezogenen B-Plan integriert.

Stellungnahme	Abwägung
Ich empfehle, Text Teil B Nr. 1 klarer zu formulieren und als Nutzungskatalog aufzustellen: 1. Art der zulässigen baulichen Nutzungs Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik und Netztechnik SO PV NT gem. § 9 (1) BauGB iVm § 11 (1) BauNVO). Zulässige Arten Baulicher Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet SO PV NT sind – Freiflächen-Photovoltaikmodule – Transformatoren-, Wechselrichter- und Übergabestationen sowie Batterieelektrische Speichersysteme. Die Funktion und Leistung der vorgenannten Anlagen ist nicht darauf beschränkt nur dem Sondergebiet zu dienen. - und – Zuwegungen – Anlagen zum Brandschutz – landwirtschaftlicher Bodenanbau Um eine Blendwirkung zu vermeiden sind blendgeschützte PV-Module zu verwenden, gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO. 2. Maß der zulässigen baulichen Nutzung 2.1 Zulässige bauliche Höhe gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO Die Solarmodule dürfen eine max. Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Wechselrichter-, Übergabe- und Trafostationen und Batterieelektrischen Speichersysteme dürfen eine max. Höhe von 4,00 m nicht überschreiten. Der Abstand der Solarmodule zum Grund (Geländeoberfläche bis Un-	Kenntnisnahme. Die Notwendigkeit der Umformulierung der Festsetzungen wird nicht gesehen. Die Aussagen der Festsetzungen werden dadurch nicht verändert. Zudem wurden die Beteiligungen und Veröffentlichungen nach § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BAuGB bereits mit dieser Aufführung der Festsetzungen durchgeführt. Nun vor dem Satzungsbeschluss noch eine Umstellung vorzunehmen erscheint eher verwirrend.

Stellungnahme	Abwägung
terkante Tisch) muss mind. 80 cm betragen.	
2.1.1 Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB. Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mind. 3,00 m einzuhalten.	
2.2 zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO Transformatoren-, Wechselrichter- und Übergabestationen sowie Batterieelektrische Speichersysteme dürfen zusammen eine Grundfläche von 1000 m² innerhalb des SO PV NT einnehmen.	Kenntnisnahme. Batterieelektrische Speichersysteme werden nicht in die Planung integriert.
2.3 Bezugshöhe bauliche Höhe gem. § 18 BauNVO Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit einer Oberkante (OK) als Höchstmaß festgesetzt, gemessen von der Geländehöhe innerhalb der Baugrenzen. Die Bezugshöhe wird in m über Normalhöhennull (NHN) angegeben und ist der Planzeichnung zu entnehmen. (Folgende Regelung bitte ich zu streichen, weil der Höhenunterschied im Plangebiet it bis zu 3 m zu groß ist, um eine vertretbare Höhensteuerung zu erzielen: In den Bereichen, in denen die Geländeoberfläche vom mittleren Höhengniveau des Baugebietes abweicht, darf die Bezugshöhe um das Maß der natürlichen Steigung erhöht werden.) Die Inhalte der 41. Änderung des FNP und der beiden Begründungstexte wären entsprechend zu ergänzen oder anzupassen.	Kenntnisnahme. Die Regelung zu möglichen Abweichungen der Geländeoberfläche vom mittleren Höhengniveau wurde gestrichen.
Fachbehördliche Stellungnahmen: Die UNB m.H. teilt mit: Zur Beseitigung eines Knick-Abschnittes zur Schaffung einer Durchfahrt	Kenntnisnahme. Der Knickantrag wurde vor Satzungsbeschluss eingereicht.

Stellungnahme	Abwägung
ist vor Satzungsbeschluss ein Antrag auf Knickbeseitigung zu stellen. Da der Ausgleich bereits in den vorliegenden Unterlagen dargelegt ist, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Die von Planung betroffenen artenschutzrechtlichen Belange wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Biolplan PartG (Stand: 14.11. 2025) in vertretbarer Weise abgearbeitet. Sämtliche in Kapitel 9.3 vorgesehene Schutzmaßnahmen und -fristen sind wie fachgutachterlich dargelegt umzusetzen. Der Kreisjägermeister teilt mit: Geplanter Solarpark Schillsdorf: Die Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein "Solar-energie wildtierfreundlich planen" sind bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen. (https://ljv-sh.de/wp-content/uploads/Solarbroschuere-Landesjagdverband-Schleswig-Holstein.pdf). Lage im Gelände: Die Fläche befindet sich in einem landschaftlich äußerst reizvollen Gebiet, das von Menschen wenig frequentiert wird und daher nur einen geringen Erholungsdruck aufweist. Insbesondere aus Sicht des dort lebenden Damwildes stellt diese PV-Anlage einen erheblichen Eingriff in die dortige Landschaft dar. Einfluss auf dort vorkommende Tierarten: Die West-Ost-Ausrichtung der PV-Anlage erschwert das Durchwechselln des dort vorkommenden Dam-, Reh- und Schwarzwildes, insbesondere zu den nördlichen angrenzenden Wäldern. Es müssen Wilddurchlässe geschaffen werden, die nicht einengend wirken, um auch einen Beitrag zur Stressvermeidung zu leisten.	Kenntnisnahme. Es wird ein attraktiver 50 Meter breiter Wildkorridor durch die beiden Felder des Solarparks führen. Zudem werden umliegende Flächen zum Großteil als Maßnahmenflächen ausgewiesen bzw. dargestellt und es wird eine naturschutzfachliche Aufwertung stattfinden mit neuen Äsungsflächen für das Wild. Die Gehölzstrukturen bleiben überwiegend erhalten und dienen weiterhin als Leitstruktur. Lediglich ein kleiner Knickabschnitt muss zur Realisierung der Zuwegung entfernt werden. Der Zaun wird einen Mindestabstand von 20 cm zwischen Geländeoberfläche und Zaununterkante einhalten. Ein Verzicht auf eine Einfriedung ist aus versicherungstechnischen Gründen leider nicht möglich.

Stellungnahme	Abwägung
dung für diese Tierarten zu leisten. Wir haben die „Stellungnahme Habitaterschneidung“ zur Kenntnis genommen und begrüßen die darin enthaltenen Empfehlungen ausdrücklich. Wir unterstützen die Empfehlungen mit der Ergänzung, dass der vorgeschlagene Wildkorridor mindestens 50 Meter breit sein sollte. Dies entspricht der Empfehlung aus dem aktuellen Solarerlass des Landes sowie den praktischen Erfahrungen mit Wildkorridoren. Waldabstand: Gemäß LWaldG ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Diese Abstandsflächen sind so zu gestalten, dass den Tierarten günstige Äsungsalternativen und Ruhemöglichkeiten geboten werden. Knickstrukturen und Solitäre: Auf eine attraktive Knickstruktur und den Erhalt lebensraumtypischer Einzelbäume ist zu achten, um die Attraktivität des Landschaftsbildes dauerhaft zu erhalten. Ein Abstand von fünf Metern zwischen Zaun und Knick ist freizuhalten, um Ruhe- und Wanderbereiche für das Wild zu erhalten. Zaunbau: Es sollte überlegt werden, ob ein Zaunschutze erforderlich ist. Bundesweit gibt es bereits Flächen-PV-Anlagen, die auf einen derartigen Schutz verzichten. Das würde beim Antragsteller zu einer deutlichen Kostensenkung führen. Wenn ein Zaun gebaut werden muss, dann so, dass er mindestens 20 cm über dem Boden liegt. So können Igel, Feldhase, Dachse und Füchse das Gebiet ungestört betreten. Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.	Kennntnisnahme. Änderungen sind farblich markiert.

Stellungnahme	Abwägung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 16.02.2026 (...) mit Schreiben vom 19.01.2026 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). Es bestehen gegen die o.a. Bauleitpläne in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die mit Bezugserlass AZ: VII414-553.71/2-57-071 des MWVATT vom 14.06.2022 gemachten Auflagen berücksichtigt werden. Hinweis von der Stabsstelle Baustellenkoordinierung: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 14.06.2022	Kenntnisnahme. Die bereits gegebenen Hinweise werden weiterhin berücksichtigt. Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägung
(...) Gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg, zur Genehmigung vorzulegen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.
Schleswig-Holstein Netz AG vom 30.06.2026	
(...) wir haben Ihre Unterlagen in Hinblick auf unsere Belange geprüft. Sie werden eine gesonderte Stellungnahme unserer 110 kV Fachabteilung bekommen. Ansonsten gibt es keine Einwände. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind Leitungspläne über unser Online-Portal einzuholen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Schleswig-Holstein Netz AG – 110kV Stellungnahme vom 03.02.2026

Stellungnahme	Abwägung
(...) im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Hochbauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich! Generell empfehlen wir, bei der Planung eines Bauvorhabens den seitlichen Abstand zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110kv-Leitung sichergestellt, der für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten erforderlich ist. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Hochbauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Kenntnisnahme. Es wird eine Anpflanzung (M5) innerhalb des Leitungsschutzbereiches getätigt, um die Anlage optisch einzugrünen. Die maximale Wuchshöhe wurde auf 2,5 m festgesetzt. Der Vorhabenträger / Betreiber der PV-FFA hat die Hecke dementsprechend zu pflegen und die Einhaltung der festgesetzten Maximalhöhe zu gewährleisten. Innerhalb der Baubeschränkungszone werden keine hochwüchsigen Baume angepflanzt. Zur Eingrünung werden standortgerechte Wildgehölze verwendet. Eine Einhaltung der Maximalhöhe der Gehölze wird durch den Vorhabenträger/Betreiber sichergestellt. Der Hinweis bezüglich eventueller Aufschüttungen bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungs-

Stellungnahme	Abwägung
Besonderheiten bei Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches	bedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden
Wir weisen darauf hin, dass jegliche Bebauung innerhalb eines vom Mastfuß ausgehenden 10m Radius, nicht zulässig ist, und als Bauverbotszone definiert ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 6 m breite Zuwegung verbleiben. Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind Querwege für Instandsetzungsarbeiten an Freileitungsseilen erforderlich. Diese sollen in einem Abstand von ca. 30 m zueinander, mit einer Breite von 6m und in einem Neigungswinkel nicht kleiner als 45 Grad zu der Trassenachse angeordnet sein. Die Länge der Querwege ist so zu planen, dass sie 10m über das ruhende äußere Leiterseil zu beiden Seiten der Leitungstrasse hinausragen und von einer befestigten Zufahrt für Montagefahrzeuge und Hubsteiger erreichbar sind. Ausdrücklich fügen wir hinzu, dass ein Längsweg entlang der Trassenachse als Alternative zu den geforderten Querwegen keinen sicheren Arbeitskorridor für Arbeiten an 110kV-Leitungen darstellt.	Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt. Kenntnisnahme. Es erfolgt keine Bebauung innerhalb des 10 Meter Radius um den Mastfuß herum. Entsprechende Zuwegungen stehen zur Verfügung bzw. bleiben erhalten. Weitere Abstimmungen erfolgen hier im Rahmen der konkreteren Planung.
Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritte veranlasster Umbau mit Anpassung des Leitungsschutzbereiches, der Bauverbots-	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägung
zone um das Mastfundament und der 6m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein. Das bedingt, dass die Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4 m aufweisen müssen. Sofern für das geplante Bauvorhaben eine Umzäunung vorgesehen ist und sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Zugangsschlüssel durch den Bauherrn zur Verfügung gestellt und montiert werden. Den Zugang stellt S.-H. Netz dann durch den Einbau eines 30'er Halbzylinder der betriebseigenen Schließung sicher. Alternativ ist der Einsatz eines gleichwertigen Zugangssystems mit unserem zuständigen Mitarbeiter abzustimmen. Die Übergabe des Zugangsschlüssels sehen wir als eine Auflage an und muss ab Errichtungsbeginn mit unserer Fachabteilung unter (...) vereinbart werden. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Beeinträchtigungen durch Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen durch Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt und hat dies zu ermöglichen. Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägung
der Freileitung nicht geltend gemacht werden können. Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.	
1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches	
1.1) Verantwortlichkeiten	
Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:	
• Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht. • Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. • Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen. • Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägung
1.2) Rahmenbedingungen Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden. Soweit der Leitungsschutzbereich nicht spezifisch in dem angehängten Lage-/Profilplan gesondert angegeben wurde, beträgt die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110kV-Freileitung ca. 60,00m, d.h. jeweils ca. 30,00m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3m bei 110kV-Leitungen. Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – <i>Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten</i> vorgeschriebene Mindestabstand von 3m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Las-	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägung
ten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Krans). Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BH), die <u>maximalen Arbeits- und Bauhöhen</u> in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110kV-Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.
2) Arbeiten in der Nähe von 110kV-Freileitungen Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung. Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110kV-Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird. Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es	

Stellungnahme	Abwägung
kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller. Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang <u>Namen und Telefonnummer</u> des für die Maßnahme <u>benannten Aufsichtsführenden</u> vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich. Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com. Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „<u>Leitungsschutzanweisung für Baufachleute</u>“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereichs	

Stellungnahme	Abwägung
ches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim <i>Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile</i> präventiv ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr! Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcen-ter. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können. 3) Ergänzende Hinweise a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbe-reich der 110kV-Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehen-den Maste zu überprüfen. Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Be-reich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirt-schaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :	Kenntnisnahme. Es wurden keine weiteren relevanten Hinweise gegeben.
3) Ergänzende Hinweise a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbe-reich der 110kV-Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehen-den Maste zu überprüfen. Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Be-reich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirt-schaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :	Kenntnisnahme. Die Nutzung der Flächen für PV-FFA bedarf nach derzeitigem Stand keiner höheren Bodenabstände. Die Notwendigkeit des Umbaus der 110 kV Freileitung wird nicht gesehen. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Pla-nung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme	Abwägung
- Wohn- und andere Gebäude - Verkehrswege und Parkplätze - Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110kV-Freileitung notwendig machen. Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden. Die Kosten des Umbaus der 110kV-Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.	Kenntnisnahme. Die Nutzung der Flächen für PV-FFA bedarf nach derzeitigem Stand keiner höheren Bodenabstände. Die Notwendigkeit des Umbaus der 110 kV Freileitung wird nicht gesehen. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.
b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitungen Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110kV-Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend sind.	Kenntnisnahme.
c) Veräußerung von Flurstücken	

Stellungnahme	Abwägung
Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110kV-Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt. Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV-Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.	Aktuell ist keine Veräußerung von Flurstücken geplant. Kenntnisnahme.